



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH - 11.01.2019

Meldungsnummer: KK04-0000002453

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Hottingen-Zürich,
Witikonstrasse 15, 8032 Zürich

Kollokationsplan und Inventar Zentralstelle der Studentenschaft der Universität Zürich in Liquidation

Schuldner:

Zentralstelle der Studentenschaft der Universität Zürich in Liquidation
CHE-105.876.744
Rämistrasse 62
8001 Zürich

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 31.01.2019

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 21.01.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Angaben zur Anmeldestelle siehe unter „Bemerkungen“ unten.

Bemerkungen:

Im Konkurs über die Zentralstelle der Studentenschaft der Universität Zürich liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Hottingen-Zürich zur Einsicht auf Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert

der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Zürich rechts-hängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig. Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Hottingen-Zürich schriftlich einzureichen:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung

- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprüche;

- der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.